

Bekanntmachung

des Bebauungsplans Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“ der Stadt Herzberg am Harz

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

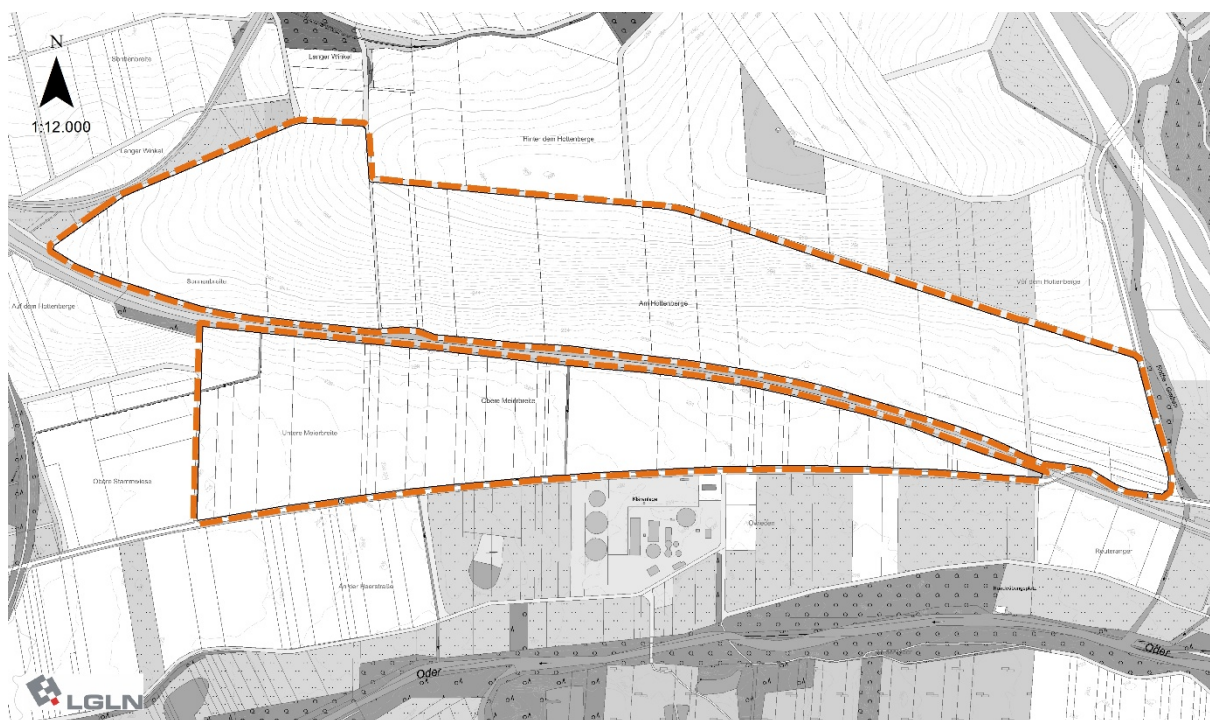
Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich in der Gemarkung Herzberg am Harz, Flur 13 und in der Gemarkung Scharzfeld, Flur 29, ca. 300 m westlich der Ortschaft Scharzfeld und ca. 1,0 km südlich der Stadt Herzberg am Harz.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“ der Stadt Herzberg am Harz umfasst die Parzellen der Gemarkung Herzberg am Harz, Flur 13, Flurstücke 110, 111 und 113/1 sowie die Parzellen in der Gemarkung Scharzfeld, Flur 29, Flurstücke 2, 3, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 61/3, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 76/2 und 77.



Der Bebauungsplan Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“ kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Bauen/Stadtplanung, Zimmer Nr. 152, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweis auf § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister